

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.

b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen.

d) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

e) Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die Bestimmungen der Incoterms in der jeweils neuesten Fassung; abweichende Bedingungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben gegenüber den Incoterms Vorrang.

f) Zugunsten des Käufers begründete gesetzliche Rechte werden durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausgeschlossen. Der Käufer kann sich nach seiner Wahl auf das Gesetz oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen berufen.

2. Auftragsvergabe, Vertragsschluss

a) Ein Kaufvertrag kommt rechtsverbindlich zu den Bedingungen des Auftrages des Käufers zustande, sofern eine mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Verkäufers versehene Kopie des Auftrages dem Käufer zugeht (Auftragsbestätigung) oder die Lieferung ohne Einwendungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers ausgeführt wird.

b) Der Käufer behält sich das Recht vor, eine Auftragsbestätigung des Verkäufers als verspätet zurückzuweisen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Auftragsüberschreibung des Käufers an diesen gesandt wird.

c) Enthält die Auftragsbestätigung des Verkäufers Abweichungen von der Auftragsüberschreibung des Käufers, so kommt ein Vertrag erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers zustande.

3. Lieferumfang

a) Der Lieferumfang, die individuellen Bedingungen sowie die Bedingungen und die Spezifikation von Herstellern oder Lieferanten, sofern diese beigelegt sind, gehen aus dem Vertrag hervor. Soweit darin keine weitergehenden Anforderungen festgelegt wurden, ist der Liefergegenstand in handelsüblicher Güte und - soweit für den Liefergegenstand DIN, DVGW, VDE, VDI oder ähnliche Normen bestehen - in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu liefern. Bei unterschiedlichen Normen gilt die jeweils ranghöhere Norm.

b) Alle im Vertrag und in den darin genannten Unterlagen enthaltenen Angaben (insbesondere Gewichts-, Leistungs-, Verbrauchs- und Kraftbedarfsangaben) sowie Zeichnungen und Abbildungen sind für den Verkäufer verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als nur „annähernd“ bezeichnet sind. Wird ein Vertrag aufgrund eines Angebots des Verkäufers geschlossen, gilt gleiches für alle seitens des Verkäufers darin bzw. in den dazugehörigen Unterlagen gemachten Angaben. Bei etwaigen Abweichungen haben jedoch die in dem Vertrag und in den darin genannten Unterlagen enthaltenen Angaben den Vorrang.

c) Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen hat, bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Verkäufer weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

d) Wenn und soweit die Abmessungen und Gewichte des Liefergegenstands die im Angebot gemachten Angaben übersteigen, haftet der Verkäufer dem Käufer für die daraus entstehenden Mehrkosten für z. B. Fracht, Zoll etc.

4. Preise

a) Preise sind mangels anderweitiger Vereinbarung Festpreise auf der Basis „FOB benanntem Verschiffungshafen/FCA benanntem Ort“ einschließlich der für den jeweiligen Transport angemessenen Verpackung.

b) Ermäßigt der Verkäufer seine Preise bis zum Liefertage, so wird er die vereinbarten Einzelpreise und den Gesamtpreis des Vertrages dem neuen Preisniveau anpassen bzw. bei der Rechnungslegung zugrundelegen.

5. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungen erfolgen nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang und -prüfung unter Abzug von 3% Skonto oder zum Ende des Monats, der dem Monat des Rechnungseingangs folgt, ohne Skontoabzug durch Banküberweisung, Barzahlung, Scheck.

Voraussetzung für die Zahlung ist die vertragsgemäße Lieferung des Liefergegenstands und der Erhalt ordnungsgemäßer Versand- und technischer Dokumente.

b) Bis zur vollständigen, ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer kann der Käufer die Zahlung zurückbehalten, sofern nicht der Käufer vorzuleisten verpflichtet ist. Soweit der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen Kosten zu tragen bzw. zu erstatten hat oder sonstige Gegenansprüche des Käufers bestehen, kann der Käufer nach eigener Wahl Zahlungen zurückbehalten oder aufrechnen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ansprüche des Käufers und die Gegenansprüche des Verkäufers nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

c) Zahlungsfälligkeit und -frist beginnen nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung, Erhalt der Versand- und technischen Dokumente und ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Zahlungsfälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

d) Ist Zahlung vor Lieferung vereinbart, so ist der Verkäufer verpflichtet, in Höhe dieser Zahlung eine auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie oder sonstige erstklassige Sicherheit auf eigene Kosten zu leisten. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Käufer die Zahlung zurückhalten.

6. Lieferzeit

a) Die vom Käufer im Vertrag genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt des Eintreffens an der im Vertrag genannten Anlieferadresse. Ist statt eines Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum der Absendung des Vertrags durch den Käufer zu laufen.

b) Bei Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt kann der Käufer entweder die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für ihn ist und ihm ein Abwarten nicht zuzumuten ist.

c) Macht der Verkäufer ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt (z.B. Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Rebellion, Sabotage, Boykott, Beschlagnahme, Embargo, Quarantäne, Transportstörung, Verfügungen seitens Regierungen, Behörden oder ähnlichen Institutionen,

Katastrophen) als Grund für die Leistungsverzögerung geltend, so hat er dafür auf Anforderung des Käufers geeignete Nachweise zu erbringen.

Folgende Ereignisse zählen nicht zu den unvorhersehbaren Ereignissen oder zur höheren Gewalt und berechtigen nicht zu Leistungsverzögerungen: Nichtbelieferung seitens Vorlieferanten, Betriebsferien, Ausschussproduktion.

d) Mit der Annahme eines Teiles des bestellten Liefergegenstands wird das Recht zum Rücktritt hinsichtlich der Restlieferung nicht ausgeschlossen.

e) Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Verkäufer steht das Recht zu, dem Käufer nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Gefahrübergang und Versand

a) Der Verkäufer trägt das Risiko des Untergangs und/oder der Verschlechterung des Liefergegenstands bis zur Übergabe an den vom Käufer genannten Empfänger im Bestimmungsort-/See-/Flughafen (Gefahrübergang). Sofern keine andere Vereinbarung über den Gefahrübergang getroffen wurde, gelten die Bestimmungen der Incoterms in der jeweils neuesten Fassung. Leistet der Käufer Zahlungen vor Lieferung, hat der Verkäufer auf eigene Kosten den Liefergegenstand bis zu dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges gegen die üblichen Transport- und/oder Lagergefahren zugunsten des Käufers zu versichern und ihm darüber einen Nachweis zu erbringen.

b) Der Verkäufer haftet für erhöhte Transportkosten und Schäden am Liefergegenstand, die durch nicht ordnungs- bzw. vertragsgemäße Versendung, Verpackung und/oder Deklaration entstehen. Im Falle von Gefahrgut (feuergefährlich, explosiv, ätzend, giftig, etc) hat der Verkäufer die entsprechenden Vorschriften (z.B. Seefrachtordnung, IMDG-/IATA-DGR-Code, etc.) zu beachten und die Anmeldung, Verpackung und Kennzeichnung vorschriftsmäßig vorzunehmen, den Käufer bereits im Angebotsstadium darauf hinzuweisen und spätestens 10 Tage vor Versand umfassend zu unterrichten, gegebenenfalls unter Abgabe schriftlicher Erklärungen, die den Käufer in die Lage versetzen, seinerseits erforderliche Dokumente und Erklärungen für den Transport, die Durchfuhr zum und Einfuhr im Bestimmungsland abzugeben.

c) Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die als Folge verspäteter, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung, Verpackung, Kennzeichnung oder Erklärung entstehen.

8. Übertragung von Rechten, Eigentumsvorbehalt

a) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen weder der Vertrag noch einzelne Rechte, Pflichten oder Ansprüche auf Dritte übertragen werden.

b) Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, gleich in welcher Ausgestaltung, ist ausgeschlossen; Erklärungen des Verkäufers auf Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt werden. Die Abnahme der Ware stellt keine Anerkennung eines vom Verkäufer erklärten Eigentumsvorbehaltes dar.

9. Sicherungsübereignung bei geleisteten Zahlungen

Für den Fall, dass der Käufer Zahlungen vor Lieferung leistet, überträgt der Verkäufer hiermit dem Käufer in Höhe des Wertes der Zahlung das Eigentum an dem Liefergegenstand, der für die Lieferung an den Käufer bestimmt ist, sowie an allen zu der Lieferung gehörenden sonstigen Gegenständen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand gemäss den Weisungen des Käufers als dessen Eigentum deutlich zu kennzeichnen. Bis zur Übergabe des Liefergegenstands verwahrt ihn der Verkäufer unentgeltlich für den Käufer auf Anforderung getrennt von anderen Gegenständen.

10. Mängelhaftung

a) Der Verkäufer übernimmt die Garantie dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, und dass er den im Vertrag angegebenen Bedingungen und Beschaffenheitsangaben entspricht. Der Verkäufer garantiert ferner, dass der Liefergegenstand den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.

b) Bei Lieferungen oder Leistungen, die nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 10 a) entsprechen, steht dem Käufer nach seiner Wahl ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache - erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen - oder das Recht zum Rücktritt oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

c) Gerät der Verkäufer mit der Beseitigung eines Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache in Verzug oder ist eine sofortige Beseitigung eines Mangels zur Wahrung der Interessen des Käufers erforderlich, so kann dieser - im letzteren Fall nach Unterrichtung des Verkäufers hierüber - auf Kosten des Verkäufers die Beseitigung eines Mangels selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder die Lieferung einer mangelfreien Sache selbst veranlassen. Geringfügige Mängel kann der Käufer in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, beseitigen oder beseitigen lassen; der Verkäufer erhält hierüber nach Beseitigung eines Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache einen Bericht und eine Kostenaufstellung.

d) Sämtliche Kosten der Beseitigung eines Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache trägt in allen Fällen der Verkäufer.

e) Nach einem fehlgeschlagenen Versuch der Mängelbeseitigung und bei Verzug mit der Lieferung einer mangelfreien Sache ist der Käufer zum Rücktritt oder Minderung berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten.

f) Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten des Käufers bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung des Verkäufers. Der Käufer wird eine Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem er in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich der Identität, des Gewichts, der Abmessungen und des Aussehens des gelieferten Gegenstands unverzüglich nach Erhalt, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen, durchführt. Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen ist der Käufer erst bei Inbetriebsetzung (z.B. Probelauf) verpflichtet. Offene Mängel am Liefergegenstand, wird der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Liefergegenstands anzeigen. Andere Mängel werden innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt.

g) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang; vertragliche Abkürzungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers nicht vereinbart. Der Verjährungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und Lieferung einer mangelfreien Sache des Verkäufers ab Eingang der Mängelanzeige des Käufers, und zwar solange, bis der Verkäufer die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache ablehnt. Im Falle der Selbstbeseitigung eines Mangels oder -lieferung einer mangelfreien Sache gemäß Ziffer 10 c) verlängert sich der Verjährungszeitraum um den Zeitraum bis zur Beendigung der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

h) Für die Beseitigung eines Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache leistet der Verkäufer gesondert Gewähr in dem Umfang und in den Fristen, die für die Hauptleistung gelten, wobei die Verjährungsfristen jeweils ab Beendigung der Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache zu laufen beginnen.

i) Der Verkäufer hat den Käufer von allen Ansprüchen Dritter wegen Produktfehlern freizustellen, soweit der Verkäufer für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Des weiteren trägt der Verkäufer die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

11. Recht des Käufers auf Rücktritt oder Minderung

a) Wird dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Käufer bei gänzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit wahlweise eine angemessene Minderung des Preises verlangen oder vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.

b) Der Käufer kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen hat verstreichen lassen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

c) Macht der Käufer von einem ihm zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Verkäufer unverzüglich vom Käufer bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten, wobei diese vom Verkäufer mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen sind, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass der tatsächliche Schaden des Käufers geringer ist. Ferner kann der Käufer vom Verkäufer den Ersatz der von ihm getätigten Aufwendungen für Zölle und Transport einschließlich der Transportversicherung verlangen. Diese Verzinsungs- bzw. Ersatzpflicht besteht nur, wenn der Verkäufer die (Teil-)Unmöglichkeit zu vertreten hat oder der Käufer entsprechend Ziffer 11 b) zurücktritt.

12. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtschutz

a) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Verletzung von Rechten Dritter

a) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und die Lieferung nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

b) Wird der Käufer von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Des weiteren ist der Käufer im Falle der Verletzung von Rechten Dritter berechtigt, alle dadurch betroffenen Aufträge zu stornieren, noch nicht veräußerte Waren zurückzugeben und vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen.

c) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

14. Haftung des Käufers

a) Soweit der Käufer nach Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen dem Verkäufer haften kann, haftet er nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie bei einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.

b) Im Falle einer Haftung, ausgenommen der wegen Vorsatzes, ist eine Schadensersatzverpflichtung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c) Im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des Käufers beruhen, haftet der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

d) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Käufers.

15. Allgemeine Vorschriften

a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

b) Sofern der Verkäufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag bei Klagen des Käufers nach dessen Wahl sein Sitz oder der Sitz des Verkäufers, für Klagen des Verkäufers ausschließlich der Sitz des Käufers. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

c) Wird dem Verkäufer in einem Rechtsstreit zwischen dem Käufer und einem seiner Abnehmer der Streit verkündet oder wird ihm - sofern eine Streitverkündung an den Verkäufer am Gerichtsort nicht möglich ist - vom Käufer Gelegenheit gegeben, sich über das Verfahren umfassend zu informieren und den Käufer zu unterstützen, so muss er sich im Sinne von § 68 ZPO die in diesem Rechtsstreit ergehende Entscheidung für oder gegen sich gelten lassen.

d) Von diesen deutschsprachigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden aus Gründen der Arbeitserleichterung fremdsprachige Übersetzungen gefertigt. **Rechtlich ist allein die deutschsprachige Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.**